



Sankt Augustin, 23.1.2013

Laufende Nummer: 1/2013

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH) für
Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2012**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

**Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
zum Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen
und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
(DSH-Prüfungsordnung)**

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 12 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der HRK vom 8. April 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011) folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen (DSH-Prüfungsordnung):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich

- § 2 Fristen und Zulassung

- § 3 Prüfung

- § 4 Schriftliche Prüfung

- § 5 Mündliche Prüfung

- § 6 Wiederholung der Prüfung

- § 7 Ungültigkeit der Prüfung

- § 8 Prüfungsergebnis

- § 9 Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- § 10 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und –bewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 49 Abs. 12 HG). Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung (DSH) gemäß dieser Ordnung.

(2) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Einschreibung in deutschsprachige Studiengänge.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind befreit:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
- b) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
- c) Studienbewerberinnen und –bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
- d) Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
- e) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ (KDS) oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ (GDS), das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig–Maximilians–Universität München verliehen wird. Dieses wird ab dem 1.1.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.
- f) Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe–Instituts erworben haben. Dieses wird ab dem 1.1.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.
- g) Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen ZOP, KDS und GDS zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.
- h) Studienbewerberinnen und –bewerber, die den TestDaF mit einem Testergebnis von „vier“ in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben;
- i) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen außer in deutscher regelmäßig auch in englischer Sprache abgehalten werden, und die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches in englischer Sprache abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (z.B. TOEFL) ist gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bei der Zulassung oder Einschreibung vorzulegen.
Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vor-

lage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus. In Prüfungsordnungen kann abweichend hiervon geregelt werden, dass auch für diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung gefordert wird;

- j) Studienbewerberinnen und –bewerber, die im Rahmen eines Austauschprogramms die befristete Einschreibung an der Hochschule Bonn–Rhein–Sieg ohne Recht auf die Teilnahme an Abschlussprüfungen beantragen.

(4) Eine von dieser Regelung abweichende Mindestanforderung gemäß Absatz 2 ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges zu regeln.

§ 2 Fristen und Zulassung

(1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.

(2) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, melden sich im Studierendensekretariat der Hochschule Bonn–Rhein–Sieg schriftlich zusammen mit dem „Antrag auf Zulassung zum Fachstudium“ zur Teilnahme an der DSH-Prüfung an, wenn keine Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung gemäß § 1 Abs. 3 nach sich ziehen, erbracht werden können.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die "Deutsche Sprachprüfung" gemäß § 6 Abs. 1 insgesamt dreimal nicht bestanden hat. Hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen gibt sie oder er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab.

(4) Die Zulassung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.

(5) Auf Antrag der Studienbewerberinnen und –bewerber können diese zur Vorbereitung auf die Prüfung zu einem entsprechenden Sprachkurs an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zugelassen werden. Die Anmeldefristen werden vom Sprachenzentrum festgelegt.

(6) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 3 Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Für die Teilnahme an der Prüfung wird ein Prüfungsentgelt in Höhe von 110,- Euro erhoben.

(3) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile finden am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums statt.

(4) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 4 Abs. 1.

(5) Die oder der Prüfungsvorsitzende kann entscheiden, dass von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 8 Absatz 2 nicht bestanden wurde. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 4 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes.
(10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen als eine Teilprüfung.
(90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
(70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereiche umfassen.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsch-deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(5) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung des Gedankenganges
- Strukturskizze
- Resümee

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

- d) Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
 - e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.
- a) Aufgabenstellung
Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender, argumentierender oder kommentierender Art sein. Sie sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen, Stichwortlisten zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Die Aufgabenstellung sollte eine schematische Lösung durch vorformulierte Passagen ausschließen.
 - b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 5 Mündliche Prüfung

Durch die mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit aufzeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

- a) Aufgabenstellung und Durchführung
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und/oder einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 7 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 8 Prüfungsergebnis

(1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 4 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 4 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(3) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in § 5 gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Prüferinnen und Prüfern sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Absatz 5 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche

Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden wurde. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen

- als DSH 1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH 2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH 3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission (§ 10) unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden werden auf dem Zeugnis in Druckschrift vermerkt. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.

(8) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(9) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsprotokolle

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides (gem. § 8 Abs. 7) oder des Zeugnisses (gem. § 8 Abs. 6) bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 10 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache

qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n zusammensetzen. Die maximale Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt acht.

(3) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Ersatztermin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte Teilprüfungen anzurechnen. Nach dem genannten Zeitpunkt kann die Prüfung erst zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt einer Kandidatin oder eines Kandidaten, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.09.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Dezember 2012

Sankt Augustin, den 17. Januar 2013

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident